

Wochenendhaus-Gebiet für die Ortschaft Lintel

Bebauungsplan mit 40 Parzellen vom Rat verabschiedet

DC Lintel. Ein Wochenendhausgebiet hat der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung in Lintel ausgewiesen. Die Ratsherren beschlossen für dieses Gebiet den Bebauungsplan Nummer 14 sowie die dazu gehörende Satzung. Gleichzeitig wurde auch eine Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung verabschiedet.

Gemeindedirektor Behrends wies in seinen Erläuterungen darauf hin, daß der Plan des Bremer Architekten 40 Bauparzellen vorsieht. In diesem Gebiet dürfen keine Häuser zum Wohnen, sondern nur zum zeitweiligen Aufenthalt errichtet werden. Die von der Festsetzung des Bebauungsplanes betroffenen Flurstücke befinden sich in Privatbesitz. Der Verkauf der Baugrundstücke kann nur nach vorheriger Sicherstellung der Erschließung durch die Gemeinde erfolgen. Die voraussichtlich entstehenden Erschließungskosten belaufen sich schätzungsweise auf 25 000 DM, die teilweise durch die Erhebung von Anliegerbeiträgen aufgebracht werden. Die Wasserversorgung — so heißt es in der Begründung zu dem Bebauungsplan weiter — erfolgt bis zum Anschluß an das zentrale Versorgungsnetz. Dagegen sind für Schmutzwasser feste Gruben mit einem Fassungsvermögen von mindestens neun Kubikmetern vorgesehen. Das Regenwasser ist auf dem Grundstück zu verrieseln.

Sämtliche Gebäude dürfen nur eingeschossig sein. Die Grundfläche der baulichen Anlagen einschließlich überdachter Freisitze darf außerdem das Maß von 70 Quadratmetern nicht überschreiten. Ferner ist in der Satzung festgelegt, daß die auf den Grundstücken vorhandenen Bäume und Sträucher nur insoweit beseitigt werden dürfen, als dies für die Errichtung

der Wochenendhäuser erforderlich ist. Stacheldrahtzäune, Maschendrahtzäune und Einfriedigungen aus Kunststoff sind verboten. Als Ersatz sollen lebende Hecken gepflanzt werden. Außerdem sind Behelfsbauten und Schuppen sowie Wellblechgaragen und das Aufstellen von Wohnwagen unzulässig. Werbeeinrichtungen jeglicher Art, Größe und Ausführung sind genehmigungspflichtig. Auch sind Freileitungen, die nicht als Bestand ausgewiesen sind, untersagt. Die Satzung über besondere Anforderungen schließt mit dem Hinweis, daß die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde über Ausnahmen entscheidet.